

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Talheim

Aufgrund von § 4 der GemO von Baden-Württemberg sowie der § 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim am 23. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Talheim vom 11. November 1996 wird wie folgt geändert.

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Talheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezuchten, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 DM ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordenen Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratenen Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

2.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

wird wie folgt geändert:

Die Worte "§ 10" werden ersetzt durch "§ 10 oder 10 a".

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Talheim, den 23. November 1998

Gemeinde Talheim

Apprich, Bürgermeister

Hinweis zu vorstehender Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.